

Information zur Entrichtung der Fischereiabgabe

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommerns hat am 10.07.2024 in seiner 84. Sitzung dieser Legislaturperiode die Änderung des Landesfischereigesetzes M-V beschlossen.

Eine wichtige Änderung ist die Neufassung des § 9 Abs.1 Landesfischereigesetz zur Fischereiabgabe.

Wie aus der Begründung zum Gesetz hervorgeht, soll ab 2025 auch jeder „Gastangler“ aus anderen Ländern die Fischereiabgabe in M-V entrichten. Die Gesetzesänderung erfordert noch eine Änderung der Fischereischeinverordnung. Bis dahin gilt, dass gültige Fischereischeine aus einem anderen Bundesland oder Staat mit Nachweis der dort entrichteten Fischereiabgabe weiterhin für die Fischereiausübung in MV anerkannt werden. Angler aus den Bundesländern Sachsen, Niedersachsen und Bremen, wie auch Polen, Österreich, Schweiz und Niederlande entrichten in ihrem Heimatland jedoch keine Fischereiabgabe; sie müssen deshalb ab 01.01.2025 zu ihrem Fischereischein eine Abgabe in MV entrichten, wenn sie in Gewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommerns angeln wollen.

Die Fischereiabgabe für das Jahr 2025 kostet 10 Euro. Sie wird von den örtlichen Ordnungsbehörden als Klebemarke ausgegeben oder kann auch online bezahlt werden (-><https://erlaubnis.angeln-mv.de/>). Beim Erwerb einer Klebemarke ist diese auf einem personalisierten Dokument (Fischereischein, Angelerlaubnis, Nachweiskarte mit Personaldaten des Inhabers etc.) einzukleben.

Digitale Fischereidokumente in MV

- Angelerlaubnis Küstengewässer MV

(als Jahres- Wochen- Tageskarte)

- Fischereiabgabe für Binnen- und Küstengewässer MV

- Touristenfischereischein MV



Informacje dotyczące płacenia podatku rybackiego

Tłumaczenie internetowe

na język polski

W dniu 10 lipca 2024 r. parlament kraju związkowego Meklemburgii-Pomorza Przedniego na 84. sesji tej kadencji podjął decyzję o zmianie ustawy o rybołówstwie państwowym M-V.

Istotną zmianą jest nowe brzmienie art. 9 ust. 1 ustawy o rybołówstwie państwowym dotyczącego podatków od rybołówstwa.

Jak wynika z uzasadnienia ustawy, od 2025 roku każdy „wędkarz gościnny” z innych krajów będzie musiał także płacić podatek wędkarski w M-V. Zmiana prawa wymaga zmiany przepisów dotyczących licencji połowowych. Do tego czasu ważne licencje połowowe wydane w innym kraju związkowym lub stanie wraz z dowodem uiszczenia tam podatku połowowego będą nadal uznawane do połowów na obszarze MV.

Jednak wędkarze z Polski nie płacą w swoim kraju żadnego podatku od rybołówstwa; Dlatego od 1 stycznia 2025 r., jeśli chcesz łowić ryby na wodach kraju związkowego Meklemburgia-Pomorze Przednie, będziesz musiał zapłacić podatek w MV.

Podatek rybacki na rok 2025 kosztuje 10 euro. Jest wydawany przez lokalne organy regulacyjne w formie samoprzylepnej pieczętki lub można go również opłacić online (-> <https://erlaubnis.angeln-mv.de/>). Kupując przywieszkę samoprzylepną należy ją nakleić na spersonalizowany dokument (karta wędkarska, zezwolenie na wędkowanie, dowód osobisty z danymi posiadacza itp.).

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am 12.12.2024 den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom November 2024 beschlossen und den Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der geplante Änderungsbereich betrifft das Gebiet im südöstlichsten Bereich der Militärliegenschaft Eggesin-Karpin, mit einer Fläche von ca. 23,69 ha das Flurstück 28; 29/18 und 30/53 der Flur 13 der Gemarkung Eggesin betreffend. Das Plangebiet ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Für den Änderungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird zur Zeit der Bebauungsplan Nr. 22/2020 „Solarpark – Eggesin-Karpin III“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt. Der wirksame Flächennutzungsplan weist derzeit das Bebauungsplangebiet als „Sondergebiet für Bundeswehr“ aus. Die Planungen lassen sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln.

Die erforderlichen Änderungen zugunsten eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 7. Ände-

rung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin in der Zeit vom

29.01.2025 – 01.03.2025

öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin mit Stand November 2024 mit der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen und Unterlagen können während des Auslegungszeitraumes in der Stadtverwaltung Eggesin, Bahnhofstraße 7, 17367 Eggesin, Zimmer 005 zu folgenden Dienststunden eingesehen werden:

montags von	9:00- 12:00 Uhr & 13:30 – 15:30 Uhr
dienstags von	9:00- 12:00 Uhr & 13:30 – 18:00 Uhr
mittwochs von	9:00- 12:00 Uhr & 13:30 – 15:00 Uhr
donnerstags von	9:00- 12:00 Uhr & 13:30 – 15:30 Uhr
freitags von	9:00- 12:00 Uhr

Zusätzlich können die Planunterlagen des Entwurfs auf der Homepage der Stadt Eggesin unter <http://www.eggesin.de/buerger-service/oeffentlichkeitsbeteiligungen/> eingesehen werden. Diese Planung sowie weitere Bauleitpläne und städtebauliche Satzungen der Stadt finden Sie auch im Bau-

und Planungsportal M-V.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umweltrecht-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die nach § 4 Abs. 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen, das Ergebnis ist mitzuteilen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Umweltbericht
- (2) Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffent-

licher Belange aus der bisherigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

In ihnen werden im Hinblick auf die Auswirkungen der Planungs- und Entwicklungsabsichten folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben.

Schutzgut Fläche mit Aussagen zu vorhandenen und geplanten Nutzung der Flächen hierzu liegen aus:

- Umweltbericht zum Schutzgut Fläche
- Stellungnahme StALU Vorpommern vom 10.03.2022; 11.05.2023

Schutzgut Boden mit Aussagen zum Baugrund, zur Versiegelung und zu baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens hierzu liegen aus:

- Umweltbericht zum Schutzgut Boden
- Stellungnahme StALU Vorpommern vom 10.03.2022; 11.05.2023

Schutzgut Wasser mit Aussagen zum Grundwasser und zum Niederschlagswasser hierzu liegen aus:

- Umweltbericht zum Schutzgut Wasser
- Stellungnahme Amt für Raumordnung vom 09.03.2022; 21.04.2023
- Stellungnahme Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 12.04.2022
- Stellungnahme StALU Vorpommern vom 10.03.2022; 11.05.2023
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 15.03.2022; 25.04.2023

Schutzgut Klima/Luft mit Aussagen zu klimatischen Bedingungen im Plangebiet und zu anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen im Plangebiet hierzu liegen aus:

- Umweltbericht zum Schutzgut Klima/Luft
- Stellungnahme StALU Mecklenburgische Seenplatte vom 06.04.2022; 25.05.2023

Schutzgut Biotop und Flora mit Aussagen zu Biotopen und den Vegetationsformen hierzu liegen aus:

- Umweltbericht zum Schutzgut Flora
- Stellungnahme Landesforst M-V vom 07.04.2022; 05.05.2023
- Stellungnahme Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 05.08.2022; 26.05.2023
- Stellungnahme StALU Vorpommern vom 10.03.2022; 11.05.2023

Schutzgut Fauna mit Aussagen zur Ausstattung hinsichtlich der Artengruppen Säugetieren, Reptilien, Schmetterlinge, Avifauna und Fledermäusen hierzu liegen vor:

- Umweltbericht zum Schutzgut Fauna
- Stellungnahme Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 05.08.2022
- Stellungnahme StALU Vorpommern vom 10.03.2022; 11.05.2023

Schutzgut biologische Vielfalt mit Aussage zur biologischen Vielfalt hierzu liegen aus:

- Umweltbericht zum Schutzgut biologische Vielfalt

Schutzgut Landschaftsbild mit Aussagen zum Landschaftsbild des Plangebietes hierzu liegen aus:

- Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild
- Stellungnahme StALU Vorpommern vom 11.05.2023

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Das Plangebiet liegt etwa 800-1000 m südöstlich der Ortschaft Eggesin mit den nächstgelegenen Wohnbebauungen. hierzu liegen aus:

- Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und menschlichen Gesundheit
- Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 05.04.2022
- Stellungnahme Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 12.04.2022

Schutzgut Kulturgüter und Sachgüter mit der Aussage, dass sich keine Bau- und Bodendenkmalen im Plangebiet befinden hierzu liegen aus:

- Umweltbericht Kultur- und Sachgüter
- Stellungnahme Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 12.04.2022; 26.05.2023

Schutzgebiete und Objekte Das Plangebiet grenzt im Süden in etwa 1000 m Entfernung an das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“. hierzu liegen aus:

- Umweltbericht Schutzgebiete und -objekte

Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB weitere, nach Einschätzung der Stadt nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Eggesin, 07.01.2025



Schiwibbe
Bürgermeisterin

